

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 19. November 2019

Nr. 879

Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung sowie der Wahlen der Bezirksbehörden und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Thurgau am 9. Februar 2020 sowie allfällige zweite Wahlgänge am 15. März 2020 (zusammen mit den Gross- und Regierungsratswahlen)

Der Bundesrat hat am 9. Oktober 2019 beschlossen, folgende Vorlagen am 9. Februar 2020 zur Abstimmung zu bringen:

- Volksinitiative vom 18. Oktober 2016 „Mehr bezahlbare Wohnungen“ (BBI 2019 2583);
- Änderung vom 14. Dezember 2018 des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung) (BBI 2018 7861).

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 11. September 2019 das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, RB 640.1) vom 14. September 1992 mit 73:38 Stimmen verabschiedet. An der gleichen Sitzung kam das Behördenreferendum gemäss § 22 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) mit 71 Stimmen zustande, weshalb die Gesetzesänderung der Volksabstimmung zu unterbreiten ist.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) führt jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen.

Zudem ordnet der Regierungsrat gemäss § 20 der KV und § 9 Absatz 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG, RB 161.1) die Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Thurgau an.

Die Abstimmungen des Bundes und des Kantons sowie die Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Thurgau sind gemeinsam am 9. Februar 2020 durchzuführen.

2/6

Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie der Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Thurgau richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

Die Staatskanzlei wird Mitte Dezember 2019 zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst und die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse erlassen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 9. Februar 2020 findet im Kanton Thurgau die Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1.1 Die Volksabstimmung zu den zwei eidgenössischen Vorlagen:

- Volksinitiative vom 18. Oktober 2016 „Mehr bezahlbare Wohnungen“ (BBI 2019 2583)
- Änderung vom 14. Dezember 2018 des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung) (BBI 2018 7861)

1.2 Die Volksabstimmung zur kantonalen Vorlage:

- Gesetz vom 11. September 2019 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

1.3 Die Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Für das Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Wahlen gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter gemäss Ziff. 1.3 findet am Sonntag, 15. März 2020, gemeinsam mit den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und Regierungsrates statt.

3/6

3. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie der Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
4. Die Staatskanzlei erlässt zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
5. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch durch RK)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Politische Parteien des Kantons Thurgau
 - Friedensrichterämter
 - Sekretariat VTG
 - Abraxas Informatik AG
 - Zustellung intern
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Departement für Justiz und Sicherheit
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Bezirksgerichte
 - Personalamt
 - BLDZ
 - Regierungskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

i.v.




Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung sowie der Wahlen der Bezirksbehörden und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Thurgau am 9. Februar 2020 sowie allfällige zweite Wahlgänge am 15. März 2020 (zusammen mit den Gross- und Regierungsratswahlen)

I. Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR; SR 161.11);
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 (Auslandschweizergesetz; SR 195.1);
4. Verordnung des Bundesrates über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 7. Oktober 2015 (Auslandschweizerverordnung; SR 195.11);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (StWG; RB 161.1);
6. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (StWV; RB 161.11);
7. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege vom 17. Juni 2009 (ZSRG; RB 271.1).

II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (erster Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (§ 36 StWG) der Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 16. Dezember 2019, 16.30 Uhr**, zu melden.

Die Vorgeschlagenen haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Zudem müssen Wahlvorschläge von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG). Bei Wahlvorschlägen von Bisherigen genügt die eigene Unterschrift (§ 37 Abs. 3 StWG).

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen (§ 37 Abs. 1 StWG).

Gemäss § 38 Abs. 3 StWG bleiben auch andere Personen wählbar.

5/6

Formulare für Wahlvorschläge betreffend die Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter können bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld / Telefon 058 345 53 10) oder über das Internet auf www.tg.ch unter „Abstimmungen und Wahlen“ bezogen werden.

III. Stimmabgabe

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält im 14. Titel Strafbestimmungen für Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279 bis Art. 283). Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt (Art. 282^{bis} StGB).
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den von den Gemeinden festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer von den Gemeinden bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post den Gemeindekanzleien zugestellt oder bei entsprechender Anordnung der Gemeinden bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben (§ 15 Abs. 1 StWG).

IV. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Art. 77 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

6/6

2. Kantonale Abstimmung

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1 und 2 und § 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht [StWG; RB 161.1] sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht [StWV; RB 161.11]).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).

3. Kantonale Wahl

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1 und 2 sowie § 98 StWG und § 1 Abs. 1 Ziff. 3 StWV).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).